

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktfleckens Merenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01.2005 (GVBl. I S.54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg in ihrer Sitzung am 10.02.2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Marktflecken Merenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern, die im Marktflecken Merenberg ihren 1. Wohnsitz (§ 16 Hess. Meldegesetz) haben gem. § 25 HKJGB
 - als Kinderkrippe für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - als Kindergarten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - als altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder von 2 – 10 Jahren offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das jeweils höhere Alter des Kindes über die Aufnahme.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(6) Sind Plätze in den Tageseinrichtungen frei, die längerfristig nicht mit Kindern, die ihren ersten Wohnsitz in Merenberg haben, belegt werden können, so ist auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 1 möglich.

§ 4 – Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindertageseinrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen bleiben.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Einrichtung bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

§ 5 – Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor einer Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Gemeindevorstand des Marktfleckens Merenberg.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbecheinigung vorgelegt wird.

§ 6 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bietet den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gesprächstermine an.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeirat gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 9 – Versicherung

(1) Der Marktflecken Merenberg versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren- und -entgelte sind von den sorgeberechtigten Elternteilen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung termin-

gerecht zu begleichen. Sobald ein Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. (Bundeskindergeldgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950))

§ 11 – Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

(5) Werden die Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt nach vorausgegangener Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungs- und Entgeltgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühren- und -entgelte: Berechnungsgrundlagen,

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Verordnung zur Landesförderung, Satzung

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Merenberg vom 01.10.1994 außer Kraft.

Merenberg, 28.02.2011



Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Merenberg

A handwritten signature in blue ink, reading 'Reiner Kuhl', is written over a horizontal dotted line.

Reiner Kuhl
Bürgermeister